

**Bundesstrafgericht**

**Tribunal pénal fédéral**

**Tribunale penale federale**

**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: BB.2021.125-126

## **Verfügung vom 25. Mai 2021 Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter  
Patrick Robert-Nicoud, als Einzelrichter,  
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

\_\_\_\_\_  
Parteien

**1. A.,**

**2. B. AG,**

Gesuchsteller

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Stundung und Erlass (Art. 425 StPO)

**Der Einzelrichter hält fest, dass:**

- mit Beschluss BB.2021.59-60 vom 18. März 2021 die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Beschwerde von A. und die B. AG gegen die Nichtanbahnungsverfügung der Bundesanwaltschaft vom 15. Februar 2021 abwies; gestützt auf Art. 428 StPO i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStrKR ausgangsgemäss A. und der B. AG eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- auferlegt wurde;
- mit Urteil des Bundesgerichts 6B\_378/2021 vom 31. März 2021 das präsidierende Mitglied der Strafrechtlichen Abteilung im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG auf die Beschwerde von A. und der B. AG gegen den vorgenannten Beschluss nicht eintrat; gestützt auf Art. 66 Abs. 1 BGG, wonach auf eine Kostenaufgabe ausnahmsweise verzichtet werden kann, das Bundesgericht in seinem Urteil keine Kosten erhob;
- A. und die B. AG mit Eingabe vom 3. Mai 2021 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangen und das Gesuch um «Revision der Kostenklausel» im Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2021.59-60 vom 18. März 2021 stellen (act. 1);
- die Gesuchsteller mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B\_378/2021 vom 31. März 2021 beantragen, es seien keine Kosten zu erheben, eventualiter sei die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzulegen (act. 1);
- mit Schreiben vom 11. Mai 2021 die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Gesuchsteller darauf hinwies, dass gemäss Art. 38a StBOG die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts über Revisionsgesuche gemäss Art. 410 ff. StPO entscheidet (act. 2);
- die Gesuchsteller ebenfalls auf die Rechtsprechung der Berufungskammer hingewiesen wurden, wonach die Revision eines Beschwerdeentscheids, der die Nichtanbahnung einer Strafuntersuchung zum Gegenstand hat, nicht mit dem Rechtsmittel der Revision angefochten werden kann, weshalb sie auf entsprechende Revisionsgesuche nicht eintritt (Beschluss des Bundesstrafgerichts CR.2020.9 vom 10. Juni 2020);
- die Gesuchsteller insbesondere darauf aufmerksam gemacht wurden, dass auch das Revisionsverfahren nicht kostenlos ist und die Parteien die Kosten des Verfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen, wobei als unterliegend auch die Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO; Beschluss des Bundesstrafgerichts CR.2020.9 vom 10. Juni 2020);

- im vorgenannten Schreiben an die Gesuchsteller weiter der Hinweis erfolgte, dass demgegenüber die Beschwerdekammer zur Behandlung von Gesuchen um Erlass von Verfahrenskosten zuständig ist, welche ein rechtskräftig abgeschlossenes Beschwerdeverfahren betreffen (vgl. TPF 2019 35 E. 1.1 m.w.H.); im Schreiben auch der Inhalt von Art. 425 StPO wiedergegeben wurde, wonach Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden können (act. 2);
- den Gesuchstellern sodann erläutert wurde, dass ohne deren anderslautenden Bericht innerhalb von 10 Tagen ihre Eingabe vom 3. Mai 2021 als Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO entgegengenommen und von einer Überweisung an die Berufungskammer abgesehen werde, da sie ausschliesslich beantragen, es seien keine Kosten zu erheben, eventualiter sei die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzulegen (act. 2);
- mit Antwortschreiben vom 15. Mai 2021 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Gesuchsteller keine Überweisung ihrer Eingabe an die Berufungskammer verlangten (act. 5), weshalb ihre Eingabe als Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO entgegen zu nehmen ist.

**Der Einzelrichter zieht in Erwägung, dass:**

- Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden können (Art. 425 StPO);
- die Beschwerdekammer zuständig ist zur Behandlung von Gesuchen um Erlass von Verfahrenskosten, welche ein rechtskräftig abgeschlossenes Beschwerdeverfahren betreffen (vgl. TPF 2019 35 E. 1.1 m.w.H.);
- die Beschwerdeinstanz als Einzelgericht über Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten entscheidet, sofern der Schwellenwert von 5000 Franken gemäss Art. 395 lit. b StPO nicht überschritten wird (vgl. TPF 2019 35 E. 1);

- die Gesuchsteller beantragen, es seien keine Kosten zu erheben, eventualiter sei die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzulegen (act. 1); konkret ihr Gesuch Verfahrenskosten von Fr. 2'000.-- betrifft; demnach der Schwellenwert von Fr. 5'000.-- nicht überschritten wird;
- folgerichtig der Einzelrichter über das vorliegende Gesuch entscheidet;
- Stundungen und Erlass von Forderungen aus Verfahrenskosten der Resozialisierung vorab der beschuldigten Person dienen, denn die Kostenaufgabe kann sie in Anbetracht der mitunter sehr hohen Auslagen erheblich finanziell belasten und eine Rückkehr in geordnete Verhältnisse erschweren; die Anwendung von Art. 425 StPO voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein müssen, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint; das dann der Fall ist, wenn die Höhe der auferlegten Kosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der kostenpflichtigen Person deren Resozialisierung bzw. finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_610/2014 vom 28. August 2014 E. 3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.133 vom 15. Februar 2019 E. 2.1, nicht publiziert in TPF 2019 35; je m.w.H.);
- mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung der Gesetzgeber der Strafbehörde beim Kostenentscheid einen grossen Ermessens- und Beurteilungsspielraum belässt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_610/2014 vom 28. August 2014 E. 3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.133 vom 15. Februar 2019 E. 2.2, nicht publiziert in TPF 2019 35; je m.w.H.);
- dem Gesuchsteller das Verfahren um Erlass der Verfahrenskosten gemäss Art. 425 StPO aus eigener Erfahrung bereits bekannt ist (s. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2015.99 vom 22. März 2016 und BB.2015.51 vom 11. Juni 2015);
- beide Gesuchsteller zur Begründung ihres Gesuchs vorbringen, die festgesetzten Gerichtsgebühren seien willkürlich, völlig unverhältnismässig und überzogen; die Beschwerdekammer habe in vergleichbaren Fällen gesunden Menschenverstand gezeigt und Beschlüsse ohne Kostenfolge oder mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- erlassen (act. 1);
- die Gesuchsteller der Meinung sind, sie seien bei der Festsetzung der Gerichtsgebühren diskriminiert und es sei ein "Blöde Siech"-Zuschlag angewendet worden (act. 1 S. 3 f.);
- die Gesuchsteller für die Festsetzung der Verfahrenskosten auf die Rechtsgrundlage von Art. 73 StBOG verweisen und von einem Gebührenrahmen

von Fr. 200.-- bis Fr. 100'000.-- ausgehen (act. 1 S. 2), wobei im Beschwerdeverfahren die Gerichtsgebühren gemäss Art. 8 Abs. 1 BStKR vielmehr Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- betragen;

- die Gesuchsteller auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2021.31 vom 17. Februar 2021 verweisen, welcher ein ähnliches Verfahren betreffen soll und wo trotz Unterliegen des betreffenden Beschwerdeführers keine Gerichtsgebühr erhoben worden sei (act. 1 S. 3); sie dabei ausser Acht lassen, dass im nicht sie betreffenden Beschluss „in Anbetracht der gesamten und teilweise besonderen Umstände“ keine Gerichtskosten erhoben worden waren (s. Erwägung 3), welche in den die Gesuchsteller betreffenden Beschlüssen vom 18. März 2021 insoweit nicht festgestellt wurden; dem Gesuchsteller als unterliegendem Beschwerdeführer auch aus früheren Beschlüssen der Beschwerdekammer betreffend Nichtanhandnahmeverfügungen die Auferlegung von Gerichtsgebühren zwischen Fr. 200.-- und Fr. 2'000.- pro Beschwerdeverfahren bekannt ist (Beschlüsse der Beschwerdekammer BB.2020.57 und BB.2020.58 vom 12. März 2020; BB.2011.28-29 vom 1. Juni 2011; BB.2017.188 vom 29. November 2017);
- die Gesuchsteller mit keinem ihrer Vorbringen geltend machen, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse seien angespannt;
- sich das Gesuch schon deshalb als unbegründet erweist und sich Weiterungen erübrigen;
- das Gesuch demnach abzuweisen ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gesuchsteller deren Kosten zu tragen haben (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.133 vom 15. Februar 2019 E. 5 m.w.H., nicht publiziert in TPF 2019 35),
- in früheren Verfahren betreffend Art. 425 StPO dem Gesuchsteller mit Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2015.99 vom 22. März 2016 eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- und mit Beschluss BB.2015.52 vom 11. Juni 2015 eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- auferlegt worden waren;
- vorliegend in Rechnung zu stellen ist, dass die Gesuchsteller das vorliegende Gesuch zusammen mit den Gesuchen BB.2021.119-124 um Erlass der Verfahrenskosten betreffend sechs weitere Beschlüsse der Beschwerdekammer in einer einzigen Eingabe gestellt haben; die Gerichtsgebühr in jenen Verfahren BB.2021.119-124 auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- pro Gesuch festgelegt wurde;

- unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Gerichtsgebühr vorliegend dementsprechend auch auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen und beiden Gesuchstellern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

**Demnach erkennt der Einzelrichter:**

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird beiden Gesuchstellern unter solidarischer Haftung auferlegt.

Bellinzona, 25. Mai 2021

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- A.
- B. AG

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.